

Gründungszuschuss für ALG-I-Empfänger und Einstiegsgeld für ALG-II-Empfänger

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit kann von der Agentur für Arbeit bei Bezug von ALG I für die Dauer von maximal 15 Monaten ein Gründungszuschuss und für Bezieher von ALG II für die Dauer von maximal 24 Monaten ein Einstiegsgeld bezogen werden. Diese Förderungen müssen **vor** der Existenzgründung beantragt werden.

Die hierfür erforderlichen Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit des Existenzgründers zu beziehen.

Die in den Anträgen geforderte Stellungnahme einer fachkundigen Stelle kann durch Steuerberater, Fachverbände oder durch die Betriebsberatung der Handwerkskammer erfolgen. Für Existenzgründer im Handwerk ist diese Dienstleistung der Handwerkskammer kostenlos.

Für diese Stellungnahme, die **ausschließlich** nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgt, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Mit Stempel und Sichtvermerk versehener Antrag der Agentur für Arbeit im Original
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Aufstellung des zur Existenzgründung notwendigen Kapitalbedarfs
- Aufstellung des voraussichtlich zu erzielenden Umsatzes, der anfallenden Kosten sowie des erwarteten Gewinns (ein Muster für eine solche Rentabilitätsvorschau befindet sich auf der Rückseite)
- Handwerks- oder Gewerbekarte bzw. die Quittung über die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen (aber eintragungspflichtigen) Gewerbe
- **bei Existenzgründung in einem handwerksähnlichen oder zulassungsfreien Gewerbe:** Nachweis der Teilnahme an einem **Existenzgründungsseminar** (mindestens 4 Unterrichtsstunden) der Handwerkskammer, der Volkshochschule oder einer ähnlichen Einrichtung.

**Termine können unter der Telefonnummer
030/259 03 467 bzw.
im 6. Stock (Zimmer 64a) vereinbart werden.**

Bitte wenden!!!!

Rentabilitätsvorschau

1. Geschäftsjahr
in Euro

Umsatz Handwerk	
+ Umsatz Handel	
+ Sonstiger Umsatz	
= Gesamtumsatz	
- Materialeinsatz	
- Wareneinsatz Handel	
- Fremdleistung/Provision	
= Rohgewinn I	
- Bruttolöhne	
- Gehälter (Geschäftsführer/Angestellte)	
- Ausbildungsvergütung	
- Personalnebenkosten	
= Rohgewinn II	
- Miete	
- Energie (Strom, Gas, Wasser)	
- Hilfs- u. Betriebsstoffe	
- Instandhaltung und Reparaturen	
- GwG (Anschaffungspreise netto bis 800 Euro)	
- Leasinggebühren	
- Kfz-Kosten	
- Versicherungen, Gebühren, Beiträge	
- Steuer- und Rechtsberatung	
- Porto, Telefon, Fax	
- Werbung, Repräsentation	
- Sonstige Kosten	
- Zinsen	
- Abschreibungen	
= Zu versteuernder Gewinn	
+ Abschreibung	
= Cash flow	